

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die außerordentliche
Generalsynode von 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

8

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

außerordentliche Generalsynode von 1892.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes.

Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal und die Landgemeinde Ahenbach umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Zell im Wiesenthal, umfassend die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal und die Landgemeinde Ahenbach, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

Zweiter Artikel.

Die evangelische Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal wird der Diözese Schopfheim zugeteilt.

Gegeben zc.

Begründung.

In Zell im Wiesenthal und dem benachbarten Azenbach hat sich schon seit über 30 Jahren eine evangelische Gemeinschaft gebildet, welche bis 1886 abwechselnd von Hausen und von Schoppsheim aus pastoriert wurde. Seit 1879 ist die Diasporagenossenschaft mit besonderem, von ihr gewähltem Kirchenvorstand organisiert, auch besteht ein Kirchenfond, welcher die juristische Persönlichkeit hat. Im Jahre 1886 wurde es ermöglicht, einen eigenen Pastorationsgeistlichen für die Genossenschaft zu bestellen, im Jahre 1888 konnte der Bau einer evang. Kirche erfolgen und gegenwärtig ist ein eigenes Pfarrhaus im Bau begriffen.

Im Jahre 1890 erfolgte zum Zweck der Gründung eines Pfarrpfündefonds eine Stiftung im Betrag von 3000 Mark.

Nach der Volkszählung von 1890 zählt die Genossenschaft in Zell 747, in Azenbach 38 Evangelische.

Die finanzielle Lage der Genossenschaft ist zur Zeit folgende: Grundstodsvermögen ist, abgesehen von der oben erwähnten Pfarrpfündestiftung, allerdings nicht vorhanden, im Gegenteil, die Genossenschaft ist mit einer Pfarrhausbauschuld belastet. Allein der Voranschlag des Kirchenfonds für 1892/95, 1895/98, in welchem die Verzinsung und allmähliche Tilgung der Bauschuld vorgesehen ist, weist dennoch namhafte Überschüsse auf (ca. 1000 Mark für die Periode 1895/98). Insbesondere erscheint der Gehalt des Pastorationsgeistlichen bezw. — wenn eine Pfarrei errichtet würde — der Gehalt eines Pfarrverwalters gesichert, indem zu diesem Gehalt der Allgemeine Hilfsfond einen Beitrag von jährlich 700 Mark und der Kirchenfond in Zell jährlich 700 Mark leistet.

Wandelt man diese Beiträge in feste Dotationsbeiträge um, so würde sich für die Kompetenz der neu zu errichtenden Pfarrei vorerst ein Betrag von 1400 Mark ergeben, welcher allerdings, wenn auch nicht zur Besoldung eines Pfarrers, so doch zu der eines Pfarrverwalters genügend ist.

Die Genossenschaft hat schon mehrfach, zuletzt anlässlich der Generalsynode des Jahres 1891, Schritte gethan, um zu den Rechten einer Kirchengemeinde und zur Errichtung einer Pfarrei zu gelangen.

Nachdem bei Billingen und Waldkirch (— worüber die provisorischen kirchlichen Gesetze der Hohen Synode ebenfalls zur Beschlussfassung vorliegen —) im Einverständnis mit der Großh. Staatsregierung es ermöglicht werden konnte, zur Bildung selbständiger Kirchengemeinden und zur Errichtung von Pfarreien zu schreiten, letzteres allerdings mit dem Vorbehalt der einstweiligen Versehung durch Pfarrverwalter, wird es nunmehr auch möglich sein, die Genossenschaft Zell i. W., welche sich als durchaus lebensfähig erwiesen hat, zur Kirchengemeinde zu erheben und sie so rechtlich in den Organismus der Kirche einzugliedern. Der Oberkirchenrat hat sich hiewegen, entsprechend den Wünschen und Anträgen der letzten Generalsynode, mit der Großh. Staatsregierung ins Benehmen gesetzt und es ist mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 14. Oktober 1892 Nr. 594 gnädigst die staatliche Genehmigung erteilt worden zur Errichtung einer — die Stadtgemeinde Zell i. W. und die Landgemeinde Azenbach umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde

Zell i. B. mit eigener Pfarrei, welche jedoch so lange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind.

Es wird nunmehr der kirchengesetzlichen Regelung des Gegenstandes ein Hindernis nicht entgegenstehen. Die neue Gemeinde wird selbstverständlich der Diözese Schopfheim, zu welcher die Diasporagenossenschaft schon bisher gehörte, zuzuweisen sein; nach § 46 Abs. 2 der K.V. wäre die Diözesansynode zu hören, allein, um eine Verzögerung zu vermeiden, wurde nach früherem Vorgange, z. B. bei Donaueschingen, für den vorliegenden einfachen Fall die Zustimmung des Diözesanausschusses vorerst für genügend erachtet mit dem Vorbehalt, daß die Diözesansynode später noch Kenntnis erhalte.

Wenn die Generalsynode dem vorliegenden Entwurf ihre Zustimmung gegeben haben wird, beabsichtigt der Oberkirchenrat, in gleicher Weise, wie bei Billingen und Waldkirch, Höchsten Orts zugleich mit der Bildung der Kirchengemeinde die Errichtung einer Pfarrei und die Umwandlung der bisherigen Beiträge des Allgemeinen Hilfsfonds mit jährlich 700 Mark und des evang. Kirchenfonds in Zell mit 700 Mark in feste Dotationsbeiträge zu beantragen, so daß die neue Pfarrei vorerst auf eine Kompetenz von 1400 Mark gebracht und einstweilige Vernehmung der Pfarrei durch Pfarrverwalter eingerichtet würde, bis die zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen erforderlichen Mittel werden beschafft werden können.

